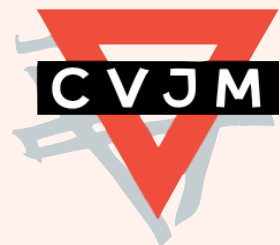


1855

Pariser Basis



Die Grundlage der CVJM-Arbeit weltweit ist die sogenannte „Pariser Basis.“

„Die christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck, solche jungen Menschen miteinander zu verbinden, die Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Menschen auszubreiten.“

CVJM Würzburg – gegründet 1905

Satzung des CVJM Würzburg e.V.

beschlossen auf der Hauptversammlung am 4.6.2008



Christlicher Verein Junger Menschen
Würzburg e.V.

Wilhelm-Schwinn-Platz 2

97070 Würzburg

I. GRUNDSÄTZLICHES

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der 1905 gegründete Verein trägt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Würzburg e. V.“, abgekürzt CVJM Würzburg e.V. (nachfolgend auch CVJM genannt). Er hat seinen Sitz in Würzburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.

§ 2 Grundlage und Zweck

1. Grundlage der Arbeit des Vereins ist die „Pariser Basis“ des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Männer von 1855:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche junge Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten“.

2. Der Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes hat dazu folgende Zusatzerklärung beschlossen:

„Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die

weltweite Gemeinschaft der CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

3. Auf dieser Grundlage will der CVJM allen Menschen nach Leib, Seele und Geist dienen. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich dabei nicht nur auf seine Mitglieder.
4. Der CVJM ist Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V., Nürnberg und der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e.V., Kassel. Damit ist der CVJM Würzburg e.V. dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V., Kassel angeschlossen und über diesen dem Weltbund der CVJM, Genf zugeordnet. Außerdem gehört der CVJM Würzburg über die Mitgliedschaft im CVJM-Landesverband Bayern zur Evangelischen Jugend in Bayern
5. In seinem Verhältnis zu den Kirchen, zu christlichen Gemeinschaften, Vereinen und Organisationen bekennt sich der CVJM zu der Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden, deren Bekenntnis in der Heiligen Schrift gründet.

§ 3 Aufgaben und Mittel

1. Seinen Zweck sucht der Verein zu erfüllen insbesondere durch
 - a. die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst

3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gesetzlich vertreten.
4. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Arbeit des Vereins. Der Leitende Referent hat die gesamte Vereinsarbeit im Einvernehmen mit dem Vorstand zu leiten.
5. Für die Geschäftsführung (einschließlich Wirtschafts-, Finanz- und Vermögensverwaltung) ist der Vorstand ausschließlich zuständig. Er bereitet die Planzahlen vor und überwacht deren Einhaltung. Er fertigt über jedes Jahr einen Finanzbericht an.
6. Der Vorstand hat die Personalverantwortung und entscheidet in allen Personalangelegenheiten außer der Berufung und Entlassung der Referenten. (§ 10.3)
7. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und dem Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist.
8. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Beiräte einsetzen. Der Leiter eines Beirates, der vom Vorstand zu bestellen ist, soll in der Regel Mitglied des Vorstandes sein. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss dem jeweiligen Beirat angehören.
9. Das Nähere regelt gegebenenfalls eine Geschäftsordnung, die der Vorstand aufstellt.

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 12 Änderungen der Satzung

1. Eine Änderung der vorliegenden Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage und des Zwecks des Vereins (§ 2.1) in einer Hauptversammlung (§ 9) mit drei Viertel der anwesenden

Tätigen Mitglieder (§ 6), beschlossen werden.

2. Die Grundlage des Vereins § 2.1 und § 12 können nicht geändert werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders hierfür einzuberufende Hauptversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss sind drei Viertel der Stimmen der Gesamtheit der Tätigen Mitglieder erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 11).
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM Landesverband Bayern e.V., Nürnberg oder, wenn dieser nicht mehr bestehen sollte, an die Evangelisch-Lutherische Gesamtkirchengemeinde Würzburg, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schiedsstelle

1. Bei Streitigkeiten aus dieser Satzung muss nach der Schiedsordnung der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e.V. (AG), Kassel, verfahren werden. Der ordentliche Rechtsweg ist erst nach Anrufung der Schiedsstelle möglich.
2. Für arbeitsrechtliche Streitigkeiten gilt dies nur soweit sich beide Parteien freiwillig der Schiedsordnung der AG unterwerfen.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese von der Hauptversammlung (§ 9) am 04.06.2008 beschlossene Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

3. Der Arbeitsausschuss hat die Aufgabe darüber zu wachen, dass die in der Satzung angegebenen Ziele (§§2-3) verwirklicht werden. Der Arbeitsausschuss berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht satzungsgemäß einem anderen Organ zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- a. Beratung und Beschlussfassung über inhaltliche Fragen der Vereinsarbeit
- b. Beratung in Finanzangelegenheiten, Beschluss über die Finanzordnung und Genehmigung der Planzahlen
- c. Wahl des Vorstandes (§ 11) aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Arbeitsausschusses
- d. Berufung der Tätigen Mitglieder (§ 6)
- e. Einsetzung der Arbeitskreise (§10.7)
- f. Berufung und Entlassung der Referenten
- g. Ausschließung von eingeschriebenen Mitgliedern

4. Der Arbeitsausschuss trifft sich regelmäßig (ca. alle 4-6 Wochen). Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem anderen gewählten Mitglied des Vorstands geleitet.

5. Der Arbeitsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Arbeitsausschussmitglieder, unter denen mindestens ein gewähltes Mitglied des Vorstands sein muss, anwesend ist.

6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und dem Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist.

7. Der Arbeitsausschuss kann zur Erledigung seiner Aufgaben Arbeitskreise einsetzen. Der Leiter eines Arbeitskreises, der vom Arbeitsausschuss zu benennen ist, soll in der Regel Mitglied des Arbeitsausschusses sein. Mindestens muss ein Mitglied des Arbeitsausschusses dem jeweiligen Arbeitskreis angehören.

8. Mit einer Mehrheit von dreiviertel der stimmberechtigten Arbeitsausschussmitglieder kann ein Mitglied des Arbeitsausschusses aus diesem Gremium ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich gegenüber dem Vorstand Widerspruch einlegen. Ist Widerspruch eingelegt, so wird der Ausschluss erst wirksam, wenn er durch die Hauptversammlung bestätigt ist.

9. Das Nähere regelt gegebenenfalls eine Geschäfts- und Wahlordnung, die der Arbeitsausschuss aufstellt.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, einem Beisitzer und dem leitenden Referenten (von Amts wegen).

2. Er wird vom Arbeitsausschuss aus seinen Mitgliedern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Arbeitsausschuss für den Rest der Wahlzeit einen Nachfolger aus seinen Mitgliedern wählen. Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitgliedes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn der Nachfolger die Wahl angenommen hat.

- b. Beratung, Begleitung und Seelsorge
- c. Anleitung zur Mitarbeit
- d. Bildungsprogramme für Erwachsene und Jugendliche
- e. Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- f. Angebote sportlicher, musischer und kreativer Art
- g. Veranstaltungen, Fahrten und Freizeiten
- h. Förderung des CVJM-Weltdienstes

2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen die vom Verein durchgeführten Maßnahmen und die Einrichtungen des Vereins:

- a. das CVJM-Haus mit Jugendwohnheim am Wilhelm-Schwinn-Platz 2, 97070 Würzburg;
- b. das CVJM-Freizeitzentrum im Steigerwald, Neuebersbacher Straße 30, 91481 Münchsteinach.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabeordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Eingeschriebene Mitglieder

1. Eingeschriebenes Mitglied des Vereins kann werden, wer Grundlage und Zweck des Vereins kennt und achtet.

2. Der Aufnahmeantrag, der bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen ist, ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschließt die Hauptversammlung (§ 9.4).

3. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Bei vereinschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Arbeitsausschusses ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen der Widerspruch an die Hauptversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

§ 6 Tätige Mitglieder

1. Eingeschriebene Mitglieder, die Jesus Christus durch Wort und Wandel als ihren Herrn und Heiland bekennen und die Arbeit des Vereins durch Gebet und durch Opfer an Zeit und Geld zu tragen bereit sind, können nach Vollendung des 18. Lebensjahres durch Beschluss des Arbeitsausschusses zu Tätigen Mitgliedern berufen werden.

2. Die Berufenen haben schriftlich zu erklären, dass sie im Verein mitarbeiten und die Bestrebungen des Vereins gemäß § 2 fördern wollen. Die Bereitschaft zur Tätigen Mitgliedschaft ist jährlich zu erneuern. Der freiwillige Rücktritt kann jederzeit erfolgen.
3. Die Tätigen Mitglieder sind die Vereinsmitglieder, die im Sinne des BGB bei der Hauptversammlung Stimmrecht haben.
4. Die Tätigen Mitglieder gehören wenn möglich zur Mitarbeitergemeinschaft des CVJM, die sich als eine verbindliche Lebens-, Glaubens- und Dienstgemeinschaft versteht und sich regelmäßig trifft.
5. Tätigen Mitgliedern, die die Voraussetzungen der Tätigen Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, kann der Arbeitsausschuss nach Anhörung der Betroffenen die Zugehörigkeit zur Tätigen Mitgliedschaft aberkennen.
6. Gegen die Aberkennung der Zugehörigkeit zur Tätigen Mitgliedschaft steht dem Betroffenen der Widerspruch zu. Er ist an die Hauptversammlung zu richten, die endgültig entscheidet (§9.4). Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte und Pflichten der Betroffenen.

§ 7 Ehrenmitglieder

Männer und Frauen, die sich um den CVJM besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Arbeitsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Unterstützende Mitglieder

Wer die Arbeit des Vereins – insbesondere durch finanzielle Beiträge – unterstützen möchte, kann Unterstützendes Mitglied werden und damit dem Förderkreis des CVJM Würzburg e.V. beitreten.

III. DIE ORGANE DES VEREINS

§ 9 Die Hauptversammlung

1. Jährlich einmal treten die Tätigen Mitglieder (§ 6) zu einer ordentlichen Hauptversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB) zusammen.
2. Mindestens zwei Wochen vorher muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Die Frist der Einladung ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig unter der im Verein zuletzt bekannten Anschrift des stimmberechtigten Mitgliedes zu Post aufgegeben worden ist.
3. Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens 5 Tage vor der Versammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
4. Aufgaben dieser Hauptversammlung, die der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zu leiten hat, sind insbesondere
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts
 - b. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Festlegung der Zahl der zu wählenden Arbeitsausschussmitglieder (§10.1)

- e. Wahl des Arbeitsausschusses (§ 10.1)
- f. Wahl der Rechnungsprüfer
- g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge (§ 5.2)
- h. Information über die Planzahlen des laufenden Jahres (§ 10.3)
- i. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen (§ 9.3)
- j. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5.4 und § 6.5)
- k. Änderungen der Satzung (§12)

5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Tätigen Mitglieder (§ 6.3) anwesend ist. Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung anzuberaumen. Diese ist dann in jedem Falle beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Tätigen Mitglieder. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
6. Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte gefasst werden.
7. Bei allen Abstimmungen, soweit nicht besondere Vorschriften gegeben sind, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

8. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
9. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Außerdem muss innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung stattfinden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Tätigen Mitglieder schriftlich beantragt wird. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Vorschriften des § 9.1- 8 entsprechend.
10. Das Nähere regelt gegebenenfalls eine Geschäfts- und Wahlordnung, die der Arbeitsausschuss aufstellt.

§ 10 Der Arbeitsausschuss

1. Der Arbeitsausschuss besteht aus mindestens acht und höchstens zwölf von der Hauptversammlung gewählten Tätigen Mitgliedern (§ 6) und dem Leitenden Referenten. Die übrigen Referenten gehören dem Arbeitsausschuss mit einer Stimme an.
2. Die Arbeitsausschussmitglieder sind für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Arbeitsausschussmitglied vorzeitig aus, kann der Arbeitsausschuss für den Rest der Wahlzeit einen Nachfolger aus den TM nachwählen. Die Amtszeit eines gewählten Mitglieds des Arbeitsausschusses beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn der Nachfolger die Wahl angenommen hat.